

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Deponieverordnung (DepV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antragsteller: KRO Kiesgrubenrekultivierung Oberbayern GmbH, Kieswerkstraße 2,
82256 Fürstenfeldbruck
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Inertbaustoffdeponie (Deponie DK 0)
Standort: Berührt sind folgende Flurnummern
438 T, 441 T, 443 T, 446 T (aufgelassener Feldweg), 447 T, 447/1 T,
1196 T, 1232 T, 1233 T und 1234 T der Gemarkung Puch, Stadt Fürstenfeldbruck
Bezeichnung: „KRO Inertdeponie Fürstenfeldbruck“

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Dem Landratsamt Fürstenfeldbruck liegt ein Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plan- genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG für das oben genannte Vorhaben vor.

Durch den Antrag auf Errichtung einer Deponie ist aufgrund des § 7 Abs. 1 ff. UVPG i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um fest- zustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führen, dass erheblich nachteilige Um- weltauswirkungen aufgrund der Errichtung der Deponie zu erwarten sind.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berück- sichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Inertabfalldeponie nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige natur- schutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffül- lung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).